

Vereinssatzung



TSV Tarp e.V. seit 1920

Vereinsatzung TSV Tarp

Turn- und Sportverein Tarp e.V., Sitz Tarp
gegründet am 03. Juli 1920

§ 1 - Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Turn- und Sportverein Tarp hat seinen Sitz in der Gemeinde Tarp.
2. Der Verein ist unter dem Namen „TSV Tarp e.V.“ unter der Nr. VR.842 gerichtlich eingetragen.
3. Das Vereinszeichen ist das Wappen von Tarp – mit der Beschriftung TSV Tarp e.V.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Sport- Breiten- und Leistungssport zu pflegen. Insbesondere ist die Jugend hierfür zu begeistern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes (KSV) Schleswig-Flensburg, des Landessportverbandes (LSV) Schleswig-Holstein und der ihm angeschlossenen Fachverbände.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Jeder kann Mitglied des Vereins werden.
2. Dem Verein gehören an:
 - a) Mitglieder (über 18 Jahre) aktiv und passiv.
 - b) Jugendliche Mitglieder (bis zu 18 Jahren).

c) Ehrenmitglieder.

3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv am Sportgeschehen beteiligen. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich aktiv am Sportgeschehen zu beteiligen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird gemäß Ehrenordnung geregelt.
5. Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der verschiedenen Sparten des Vereins. Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsmodalitäten für diese Kurzzeitmitgliedschaft ergeben sich aus den Regelungen dieser Satzung bzw. aus der Beitragsordnung des Vereins. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins – gleich aus welchem Grund – nicht genutzt werden können.

§ 4 - Datenschutzerklärung

1. Adresse, Alter und Bankverbindung eines Mitglieds werden mit dem Vereinseintritt eines Mitglieds vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Als Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei: Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder); die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen der Pressearbeit informieren wir die Tagespresse über Ereignisse und besondere Ereignisse in Wort und Bild. Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
2. Das einzelne Mitglied kann einer solchen Veröffentlichung jederzeit dem Vorstand gegenüber widersprechen. Beim Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 5 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme (Beitrittserklärung) ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine monatliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalendervierteljahres einzuhalten.
4. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
5. Der Ausschluss kann auch erfolgen
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens. Über diesen Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Ehrenrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Ehrenrates ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
7. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht gegen den Ausschluss vorgegangen werden.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Erstattung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 - Aufnahmegebühr und Beitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Beitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Vierteljahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des erwähnten Zeitraumes austritt oder ausgeschlossen wird.
3. Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
4. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise erlassen, sie stunden oder Ratenzahlungen bewilligen. Dies gilt auch für den Beitrag.
5. Die Beiträge sollen im Lastschriftverfahren durch den Verein eingezogen werden.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, freiwillig darf jeder Betrag gezahlt werden.
7. Passive Mitglieder zahlen 50,00 Euro pro Jahr.
8. Durch Vorstandsbeschluss kann die Zugehörigkeit zu einzelnen Sparten des Vereins von der Zahlung einer Sonderaufnahmegebühr und/oder von monatlichen Spartenbeiträgen abhängig gemacht werden.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Nur volljährige Mitglieder können für Ämter im Verein gewählt werden.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platz- und Hallenordnung sowie der sonstigen Anordnungen zu nutzen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder, haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) Die Satzung des Vereins zu beachten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes auszuführen und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 8 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand (mit Spartenleitern und Jugendwart) d) der Ehrenrat

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal nach Geschäftsjahrbeginn. Zu den Mitgliederversammlungen haben nur Mitglieder und vom Vorstand geladene Gäste Zutritt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Aushang bekannt zu geben; der Termin soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Eröffnung und Begrüßung
 - b. Feststellung der Anwesenden und Wahl eines Wahlausschusses
 - c. Tätigkeitsbericht des Vorstandes, der Spartenleiter und des Jugendwartes
 - d. Bericht der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahlen
 - g. Bestätigung des Haushaltsvoranschlages
 - h. Anträge
 - i. Verschiedenes.
4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen fünf Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.
6. Anträge, die zur Beratung kommen sollen, sind zehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
7. Mündliche Anträge während einer Mitglieder Versammlung sind nur zulässig, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt werden und keine Satzungsänderung verlangen.

- Bei Anträgen erhält der Antragssteller das Wort zur Begründung des Antrages zu Beginn der Aussprache. Er ist berechtigt, in jedem Fall abschließend zu dem Antrag zu sprechen.
- Nach Beratung sind Anträge zur Abstimmung zu bringen.
- Die Mitgliederversammlung wird nach der Geschäftsordnung durchgeführt.

§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und des Ehrenrates.
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern ist erforderlich. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben das Recht, einmal jährlich die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung und der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer bitten die Mitgliederversammlung um Entlastung des Vorstandes und führen diese Abstimmung durch.
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes.
- Die Entgegennahme der Berichte der Spartenleiter sowie die Bestätigung der Spartenleiter (Wahl der Spartenleiter erfolgt in den Sparten) und des Jugendwartes.
- Bestätigung des Haushaltsvoranschlags
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- Die Beschlussfassung über Anträge erfolgt durch offene Abstimmung. Auf mündlichen Antrag eines Mitgliedes muss geheime Abstimmung erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- Die Wahl der Vorstands- und Ehrenratsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- Für die Wahl des Vorstands- und Ehrenratsmitglieder sowie der Kassenprüfer, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit

ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meiste gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die unter Absatz 4 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 - Beurkundung von Beschlüssen; Protokolle

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Ehrenrates und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 - Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Absatzes der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

§ 14 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem 3. Vorsitzenden
 - e) dem Schriftwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Technischen Leiter
2. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der 1. Vorsitzende (bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Vertretung) und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand ist Teil der Satzung und Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die Wahl hat im folgenden Rhythmus zu erfolgen:
 - a) 1. und 3. Vorsitzender sowie Technischer Leiter in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl.
 - b) 2. Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer in den Jahren mit ungerader Jahreszahl.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen werden. Vorstandssitzungen müssen unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende beziehungsweise der 2. Vorsitzende binnen Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
9. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § Nr. 26 a EStG beschließen.
10. Zur Führung der laufenden Verwaltung ist der Vorstand berechtigt, einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß §0 BGB zu bestellen.
11. Der Vorstand, laut Satzung, haftet für Schäden, die er in Erfüllung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 15 - Sparten

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die den Sparten im Rahmen des Haushaltsplanes zugewiesenen Geldmittel werden durch den Kassenwart des Vereins verwaltet. Alle Ein- u. Ausgaben laufen über die Kasse des Vereins. Vertragliche Angelegenheiten werden in Zusammenarbeit mit dem Vorstand geregelt.
3. Die Sparte wird durch den Spartenleiter geleitet. Er ist für den Sportbetrieb innerhalb der jeweiligen Sparte verantwortlich. Er, und wenn erforderlich, ein Stellvertreter, werden von der Spartenversammlung aus dem Kreis ihrer Mitglieder gewählt.
4. Abweichend zu § VI der Vereinssatzung sind zur Wahl des Spartenleiters alle Mitglieder der Sparte ab 10 Jahre wahlberechtigt. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.
5. Die Sparte ruft in eigener Selbstständigkeit ihre Mitglieder zur Spartenversammlung auf. Die Spartenversammlungen werden nach Bedarf mind. 14 Tage vor der jährlichen Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung und das Protokoll gehen rechtzeitig an den Vorstand.
6. Die Spartenleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Spartenleiter sind nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins Mitglied des erweiterten Vorstandes.

§ 16 - Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt werden. Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates erfolgt in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen.
Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ehrenrat wählt sich seinen Vorsitzenden selbst. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich, ausgenommen die Vereinsvertreter gemäß § 1, Absatz 2, sofern diese nicht persönlich betroffen sind.
2. Der Ehrenrat hat die Aufgabe:
 - a) ein ehrenrühriges Verhalten von Mitgliedern zu untersuchen und zu entscheiden
 - b) siehe § 4, Absatz 5
3. Vor jeder Verhandlung des Ehrenrates ist der Vorstand schriftlich zu benachrichtigen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Vorstand und dem Mitglied mit Begründung schriftlich vorzulegen.
4. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied einberufen werden.

§ 17 - Die Vereinsjugend / Der Jugendausschuss

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.
2. Die Vereinsjugend gestaltet als gewählter Jugendausschuss unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins ein Jugendleben nach eigener Jugendordnung
3. Auf der jährlichen Jugendversammlung werden die Mitglieder des Jugendvorstandes Jugendausschusses werden spartenübergreifend aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeitern in den geraden Kalenderjahren für 2 Jahre gewählt. Idealerweise sollten pro Sparte zwei Jugendliche vertreten sein.
4. Der Jugendwart wird in den ungeraden Kalenderjahren für 2 Jahre gewählt.
5. Die Aufgabe des Jugendausschusses ist es, die Jugendlichen im TSV zu spartenübergreifender sportlicher Betätigung anzuregen.
6. Die Vereinsjugend wird über den gewählten Jugendausschuss und im TSV Vorstand durch den Jugendwart vertreten.
7. Der Jugendwart ist Mitglied des Vereinsvorstandes und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 18 - Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 75% der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tarp oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Jugendsport) zu verwenden hat.

*24963 Tarp, 21. März 2019
TSV Vorstand*